Kolloquium zur Europäischen Rechsprechung

"Aufbauschema" 2: Vorabentscheidungsverfahren

A. Zulässigkeit

I. Sachliche Zuständigkeit (Art. 256 VAEU [ex-Art. 225 EGV])

Keine Zuständigkeit des EuG (Art. 256 Abs. 3 VAEU [ex-Art. 225 Abs. 3 EGV] i.V.m.d. Satzung)

II. Vorlageberechtigung und -pflicht

Gericht eines Mitgliedsstaats (Art. 267 Abs. 2 VAEU [ex-Art. 234 Abs. 2 EGV {ex-Art. 177 EWGV}]) bzw. einzelstaatliches Gericht (Art. 267 Abs. 3 VAEU [ex-Art. 234 Abs. 3 EGV {ex-Art. 177 EWGV}]), d.h. nicht Parteien des Ausgangsverfahrens, Organe der Gemeinschaft, Verwaltungsbehörden des MS (nicht in reinen Verwaltungsverfahren, bspw. im Widerspruchsverfahren), nicht Gerichte von Drittstaaten oder internationale Gerichte oder Dritte (Verbände, amici curiae), im Übrigen: gemeinschaftsrechtlicher, vom EuGH auszulegender Begriff:

- jede unabhängige, zur Streitentscheidung berufene Instanz,
- die durch oder aufgrund eines Gesetzes eingerichtet worden ist.
- eine *obligatorische*, durch Wahl der Parteien grundsätzlich nicht zugängliche *Zuständigkeit* begründet und
- unter Anwendung von Rechtsnormen, d.h. nicht allein nach Billigkeitsgesichtspunkten,
- verbindlich entscheidet.

Probleme:

- Verfassungsgerichte? (+, aber bisher keine Vorlage des BVerfG, anders etwa der östVfGH oder der belgSchiedshof);
- gerichtsähnliche Spruchkörper? (Berufskammern [+], Schiedsgerichte in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit [+], Vergabeüberwachungsausschüsse [+], jeweils unter der Voraussetzung, dass es sich um Verfahren mit echten Rechtsentscheidungen und nicht bloß politische Entscheidungen handelt);
- private Schiedsgerichte (aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen)? (- [str.], mangels Staatlichkeit, fehlender Rechtskraft):
- Staatsanwaltschaft? (-, Weisungsgebundenheit);
- Verbandsgerichte? (str., eher -, z.B. Sportgerichte);
- FGG-Verfahren, Registersachen? (-, materielle Verwaltungstätigkeit, str.);
- Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte, abstrakte (fünf Bundesgerichte, Bundes- und Landesverfassungsgericht[e]) oder konkrete Betrachtungsweise? (letzere, d.h. unabhängig von ihrer gerichtsverfassungsrechtlichen Stellung alle Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr mit [ordentlichen] Rechtsbehelfen des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können [Arg.: Sinn und Zweck des Vorlageverfahrens: einheitliche und gleichmäßige Anwendung des GemR]);
- Vorlagepflicht unterinstanzlicher Gerichte: 1. bei Gültigkeitszweifeln keine Feststellung der Ungültigkeit des organgeschaffenen Rechts, sondern Vorlage an EuGH (Vorlageermessen reduziert sich auf Null bzw. Eins, nämlich auf Vorlage), und
 - 2. bei *Aussetzung der Vollziehung* eines auf einem Gemeinschaftsrechtsakt (VO, RL) beruhenden msl. VA im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Aussetzung nur bei:
 - a) erheblichen Zweifeln an der Gültigkeit der Gemeinschaftsrechtshandlung,
 - b) gleichzeitiger Vorlage dieser Handlung an den EuGH.
 - c) *Dringlichkeit* der Entscheidung (Erforderlichkeit vorläufigen Rechtsschutz zur Vermeidung schwerer und nicht wiedergutzumachender Schäden für den Antragsteller),
 - d) angemessener Berücksichtigung des Gemeinschaftsinteresses und
 - e) gebührender Beachtung der Gemeinschaftsrechtsprechung zu dem in Zweifel gezogenen Rechtsakt.

Ausnahme von Vorlagepflicht. 1. bereits erfolgte Feststellung der Ungültigkeit eines Rechtsakts in einem anderen Verfahren, oder 2. Lehre vom acte clair (str.).

<u>Dr. Peter Szczekalla</u> – Kolloquium zur Europäischen Rechtsprechung – "Aufbauschema" 2: Vorabentscheidungsverfahren – Seite 2 von 3

III. Vorlagegegenstand (<u>Art. 267 Abs. 1 VAEU</u> [ex-Art. 234 Abs. 1 EGV {ex-Art. 177 EWGV} und Art. 35 EUV a.F. {ex-Art. K.7}])

- 1. Auslegung des Vertrages (<u>Art. 267 Abs. 1 lit. a VAEU</u> [<u>Art. 234 Abs. 1 lit. a EGV</u>]: gesamtes Gemeinschaftsrecht): Primärrecht einschließlich Anhänge, Protokolle, Beitrittsverträge, allgemeine Rechtsgrundsätze, Gewohnheitsrecht, aber auch Sekundärrecht (einschließlich überschießender Richtlinienumsetzung), völkerrechtliche Abkommen, Beschlüsse eines Assoziationsrates:
- 2. Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (Art. 267 Abs. 1 lit. b VAEU [Art. 234 Abs. 1 lit. b EGV]): das gesamte organgeschaffene Unionsrecht, alle Rechtsakte, die einem Organ zugerechnet werden können und geeignet sind, irgendwelche Rechtswirkungen hervorzurufen: Sekundärrecht (nicht Primärrecht oder nationales Recht), d.h. VOen, Rlen, Entsch., (unverbindliche) Empf. und Stellungnahmen, Absprachen, Erklärungen und Entschließungen des Rates, Rechtsakte des EP, für Gemeinschaft verbindliche völkerrechtliche Verträge;

Probleme:

- tatsächliche Akte? (-, es sei denn Rechtswirkungen [Entscheidungserheblichkeit vor msl. Gerichten]);
- *Urteile* des *EuGH*? (-, trotz Organstellung, Bindungswirkung für Vorlagegericht, Rechtskraft).

IV. Vorlagefrage

Abstrakt zu formulierende Frage nach Auslegung und/oder Gültigkeit von Unionsrecht (nicht des nationalen Rechts) nach Aufklärung des Sachverhalts und Prüfung der Entscheidungserheblichkeit.

Probleme:

- Gültigkeitsvorlage bei innerstaatlich (noch) *nicht anfechtbaren Gemeinschafts- rechtsakten*? (+, z.B. vorbeugende Feststellungsklage, insbes. bei sich nach einer Übergangszeit "selbst vollziehenden" Verordnungen);
- Gültigkeitsvorlage bei *Bestandskraft*? (-, wenn Betroffener Nichtigkeitsklage hätte erheben können und dies schuldhaft versäumt hat);
 - (ungeschriebene) Befugnis des *EuGH* zur *Ablehnung* eines Vorabentscheidungsersuchens in Ausnahmefallgruppen, wenn
 - 1. *nicht alle notwendigen tatsächlichen oder rechtlichen Informationen* zur Verfügung gestellt werden,
 - 2. die vorgelegten Fragen offensichtlich in keinem Zusammenhang mit dem Ausgangsrechtsstreit stehen oder
 - 3. es sich um einen *Missbrauch* des Vorabentscheidungsverfahrens zu verfahrensfremden Zwecken handelt.

V. Übermittlung des Vorlageentscheidung (Art. 23 Abs. 1 S. 1 Satzung)

- zur Vermeidung unnötiger Verfahrensverzögerungen;.
- *empfehlenswert*, wenn auch nicht vorgeschrieben: mehrere Ausfertigungen und Einschreiben, zeitgleiche Übersendung der Prozessakten (in Kopie).

Probleme:

- Rechtsmittel? (nach *EuGH*-Rspr. nicht ausgeschlossen; im *deutschen* Recht gegen Vorlage als solche nicht statthaft, wohl aber gegen Aussetzungsbeschluss [z.B. § 94 VwGO analog] gem. bspw. § 146 Abs. 1 VwGO, deshalb: Abwarten der Zweiwochenfrist [§ 147 Abs. 1 VwGO] vor Versendung);
- bei Erledigung (Dispositionsmaxime) wird Vorlagefrage gegenstandslos der *EuGH* streicht die Rs. nach entsprechender Unterrichtung.

<u>Dr. Peter Szczekalla</u> – Kolloquium zur Europäischen Rechtsprechung – "Aufbauschema" 2: Vorabentscheidungsverfahren – Seite 3 von 3

B. "Begründetheit"/Beantwortung der Vorlagefrage

Das Vorabentscheidungsersuchen ist "begründet", wenn die Vorlagefrage nach dem Vorbringen des Vorlagegerichts Auslegungs- und/oder Gültigkeitszweifel hinsichtlich des Vorlagegegenstands erweckt, zu welchem der Gerichtshof dann eine entsprechende Auslegung vornimmt und/oder entsprechende Feststellungen trifft (materielle Rechtmäßigkeitsprüfung allenfalls im Rahmen der Gültigkeitsprüfung, soweit etwa das ordnungsgemäße Zustandekommen untersucht wird oder Grundrechtsverletzungen in Rede stehen [dabei Vorrang grundrechtskonformer Auslegung]).

Anmerkung:

Das vorstehende "Aufbauschema" gibt nur eine erste (Grob-) Orientierung für den Prüfungsaufbau und ist nicht als für jeden "Ernstfall" in der Klausur absolut verbindliche Vorgabe zu verstehen. Abweichungen in der Prüfungsreihenfolge können im Einzelfall sinnvoll, ja sogar fast zwingend sein. In der Regel sind nur wenige Punkte der Zulässigkeitsprüfung problematisch. Die meisten Prüfungspunkte müssen – wenigstens kurz – angesprochen werden. Nur dann, wenn der Fall dort ein besonderes Problem aufweist, sind längere (aber auch nicht zu lange [Stichwort: "Kopflastigkeit"]) Ausführungen zu machen (s. die Hinweise auf einzelne neuralgische "Probleme").

Literatur:

H.-W. Rengeling/A. Middeke/M. Gellermann, Handbuch des Rechtsschutzes in der

Europäischen Union, 2., völlig neu bearb. Aufl., München 2003;

C. Koenig/M. Pechstein/C. Sander (unter Mitarbeit v. C. Busch u. P. Kubicki), EU-, EG-Prozeßrecht: mit Aufbaumustern und Prüfungsübersichten, 2. Aufl., Tübingen 2002.

O. Dörr/C. Lenz, Europäischer Verwaltungsrechtsschutz, Baden-Baden 2006.

Materialien:

Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte des

EuGH - ABI. C 160 v. 28.05.2011, 1.

Case law:

Übersichten unter <http://www.eur.jura.uni-osnabrueck.de/Publik-PS.htm#Grundrechte>.